

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Annette Berendes 563 - 5544 563 - 4984 annette.berendes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.09.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0687/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2018	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS '90/DIE GRÜNEN vom 27.08.2018 - Neue Gartenordnung der Stadt Wuppertal -		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS ,90/DIE GRÜNEN vom 27.08.2018 – Neue Gartenordnung der Stadt Wuppertal –

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

1. In den Medien kursieren verschiedene Versionen, in welcher Form das Verbot von Spielgeräten formuliert wurde (A: „nur drei Spielgeräten pro Garten“ vs. B: „generell keine Trampoline, Planschbecken etc.“).
Wie lautet die exakte Festlegung in der Gartenordnung?

In der Ergänzung der Gartenordnung vom 01.07.2018 heißt es:

„ 1. Pro Garten sind max. 3 Spielgeräte zulässig.

2. Folgende Spielgeräte gelten als zulässig und können ohne Erlaubnis aufgestellt werden:

- *Schaukelgerüst bis 2,50 m Höhe und max. 2 Schaukeleinheiten*
- *Sandkästen, einfache Bauweise ohne Verwendung von Beton bis zu einer Größe von 4 qm*
- *Rutschen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m*
- *Spielhäuser bis 3 qm Grundfläche und einer Höhe von 1,70 m*
- *Wackeltiere*
Tischtennisplatte: nur als mobiles Gerät
- *Planschbecken/ Pools bis 2,50 m Durchmesser und einer Höhe von max. 0,60 m*
- *Torwand, Basketballkorb: nur mobile Geräte*
- *Trampoline bis 1,00 m Durchmesser (Trampoline über 1,00 m Durchmesser sind als Sportgeräte zu werten und daher nicht gestattet)*
- *Spielkombinationen, z.B. Schaukelgerüst mit Rutsche oder Klettergerüst mit Spielhaus, bis zu einer Grundfläche von 10 qm (Berechnung ohne Rutschenfläche) und einer Höhe von 3 m. Sie werden als zwei Spielgeräte gezählt.*

- a. Wenn Version A zutrifft, gelten die Beschränkungen für alle Familien gleich, unabhängig von der Kinderzahl?

Die Beschränkungen orientieren sich an der durchschnittlichen Größe der einzelnen Kleingärten (300 qm) und den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Sie sind somit unabhängig von der Anzahl der Kinder.

- b. Wenn Version B zutrifft, handelt es sich um Beschränkung von Spielgeräten, die überwiegend von älteren Kinder oder Jugendlichen genutzt werden?

Nicht zutreffend.

3. Wie rechtfertigt es die Stadt, dass die Änderungen Beschränkungen für Familien mit Eltern vorsehen, um den Kinderlärm in „freizeitparkähnlichen“ Kleingärten zu verhindern, obwohl die aktuelle Rechtsprechung Kinderlärm als einen Ausdruck kindlicher Entfaltung definiert und somit grundsätzlich als sozialadäquat ansieht?

Die Ergänzung der Gartenordnung wurde nicht vorgenommen, um den üblichen und hinzunehmenden Kinderlärm zu unterbinden. Der Regelungsbedarf ergab sich aus folgenden Gründen:

- *die kleingärtnerische Nutzung der Gärten muss in einem Verein überwiegen, um den günstigen Pachtzins (orientiert an dem erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau) nicht zu gefährden (Bundeskleingartengesetz). Der Stadtverband ist hier angehalten, seine Vereine vor einem Herausfallen aus der Förderung zu schützen. In Düsseldorf zum Beispiel existieren bereits Freizeit-/Erholungsgärten mit entsprechend hohen Gebühren.*
 - *Bisher wurden Spielgeräte nur in Einzelfällen aufgestellt. Seit einigen Jahren halten jedoch in den Baumärkten günstig zu erwerbende Groß-Spielgeräte (große Trampoline, Spielkombinationen u.ä.) in den Gärten Einzug. Nachdem diese in den Gärten deutlich zugenommen haben und damit häufiger Unstimmigkeiten der Nachbarn untereinander wegen Ruhestörungen auftraten, sind Vereinsvorstände an den Verband herangetreten und haben um Regelungen gebeten. Die Gartenordnung enthält ausdrücklich den Verweis auf die Erduldung von normalem Geräuschpegel und orientiert sich sowohl am Bundeskleingartengesetz (BGH, Urteil vom 17.06.2004 - III ZR 281/0) als auch an der aktuellen Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschluss v. 22.8.2017, VIII ZR 226/16 „Mietrecht & Kinderlärm“).*
4. Befürchtet die Stadt, dass ihr die aktuelle Haltung bei zukünftigen Spiel-, Bolzplatz- oder Kindergartenplanungen von Gegner*innen entgegengehalten werden könnte?

Nein. Die Ergänzung der Gartenordnung orientiert sich nicht an einer „aktuellen Haltung“ der Stadtverwaltung, sondern an den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes sowie der aktuellen Rechtsprechung zu Kinderlärm. Die gesetzlichen Vorgaben sind ebenso auf Spiel- und Bolzplatzplanungen sowie Planungen zu Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

5. Wurde von der Stadt eine vorherige Prüfung vorgenommen, um wie viele Kleingärten es sich konkret handelt, die von der Neuregelung betroffen sind?

Die Neu-Regelung der Gartenordnung orientiert sich an der grundsätzlichen Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und nicht an der Anzahl und Häufigkeit der Verstöße. Nach der bis zum 31.06.2018 gültigen Gartenordnung wären die Spielgeräte als bauliche Anlagen zu werten gewesen und hätten angemeldet und genehmigt werden müssen, was in vielen Fällen nicht erfolgt ist. Der Stadtverband der Gartenfreunde e.V. und die Stadtverwaltung haben darauf verzichtet, diesen Fällen im Einzelnen nachzugehen und stattdessen die Gartenordnung liberalisiert. Mit der neuen Gartenordnung müssen keine Genehmigungen mehr für Spielgeräte eingeholt werden, wenn sich der Pächter an die Vorgaben hält.

6. Wie viele Beschwerdefälle sind der Stadt bekannt, die das Spielgeräte-Verbot rechtfertigen?

S. Antwort zu Pkt. 5.

7. Wurden von der Stadt oder vom Stadtverband im Vorfeld Schritte unternommen, um die betroffenen Pächter*innen direkt auf die Störungen hinzuweisen und somit eine direkte Konfliktlösung zu ermöglichen? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde so verfahren?

Selbstverständlich wurde und wird auf Gesprächsebene versucht, Unstimmigkeiten auszuräumen, zunächst durch den Vereinsvorstand, dann mit Hilfe des Stadtverbands und – sollte bis dahin keine Konfliktlösung möglich sein – ggf. mit Hilfe des Ressorts Grünflächen und Forsten. Die Möglichkeiten der Konfliktlösung waren aufgrund der fehlenden Hinweise in der Gartenordnung eingeschränkt, da bei Uneinsichtigen der einen oder der anderen Seite letztlich immer die Frage aufkam: „Wo steht das?“

8. Wie, wie oft und von wem wird die Einhaltung der im Bundeskleingartengesetz festgeschriebenen Mindestfläche für Gemüse- oder Obstanbau kontrolliert?

Entsprechend dem o. zitierten Urteil des BGH darf die Nutzung der Parzellen für Obst- und Gemüseanbau keine untergeordnete Funktion in einer Kleingartenanlage aufweisen, eine Mindestfläche wird nicht vorgeschrieben. Entsprechend darf die Erholungsfunktion diesen Charakter des Kleingartens (Obst- und Gemüseanbau) nicht ersetzen. Die Vorstände der Kleingartenvereine und der Stadtverband der Gartenfreunde e.V. beurteilen vor diesem Hintergrund keine Mindestflächen, sondern reagieren bei Überhandnehmen von Nutzungen, die den Charakter der Anlage verändern.

9. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen fünf Jahren zur Feststellung von Abweichungen von dieser Regelung?

Hierüber gibt es keine Aufzeichnungen. In der Regel werden Abweichungen durch Beratung von den Vorständen der Vereine oder den Stadtverband der Kleingärtner e.V. korrigiert.

10. Sind weitere Gartenordnungen in anderen Städten bekannt, die vergleichbare Einschränkungen für Familien in Kleingärten vorsehen?

Im Vorfeld wurden Vergleiche zu anderen Städten eingeholt. In der Wuppertaler Gartenordnung wurden die in anderen Gartenordnungen festgesetzten Regelungen jedoch liberalisiert.

Beispiele:

In den als Vergleich hinzugezogenen Gartenordnungen anderer Städte (Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Essen, Düsseldorf) müssen die einzelnen Spielgeräte grundsätzlich gestattet werden.

In Essen sind Trampoline grundsätzlich nicht gestattet, für jedes Spielgerät muss ein Gestattungsantrag gestellt werden, die Spielgeräte müssen nach Ende des 13. Lebensjahres der Kinder entfernt werden, das Planschbecken darf nur 1,50 m Durchmesser aufweisen und es müssen im Regelfall 1,50 Meter Grenzabstand zum Nachbarn eingehalten werden.

In Düsseldorf dürfen nur Kinderspielgeräte aufgestellt werden (keine Trampoline), das Planschbecken darf nur einen Durchmesser von 2,00 Meter haben u.a.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt